

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

Anträge der Redaktionskommission vom 23. Februar 2015

Abschnitt I:

Art. 43 Abs. 3bis:

Die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der Regionen werden vor Erlass des kantonalen Richtplans angehört. Die Anhörung umfasst:

- a) den Entwurf der Regierung über die Vorlage an den Kantonsrat nach Abs. 2 dieser Bestimmung;
- b) den Entwurf des zuständigen Departementes über die Vorlage an die Regierung nach Abs. 3 dieser Bestimmungen~~den in die Zuständigkeit der Regierung fallenden Teil des Richtplans.~~

Abschnitt Ibis:

Die Regierung legt den ersten Bericht nach Art. 43 Abs. 4 des ~~Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetzes)~~ vom 6. Juni 1972 in der Fassung gemäss VII. Nachtrag nach Ablauf von vier Jahren vor, nachdem der Kantonsrat erstmals den Erlass des Richtplans nach Art. 43 Abs. 2 des ~~Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetzes)~~ vom 6. Juni 1972 in der Fassung gemäss VII. Nachtrag beschlossen hat.